Gesetzgebung des Auslandes über diese Materie bieten hier einen irgend ausreichenden Anhalt dar; es soll und wird auf diesem Gebiete durch unser Gesetz in vielfacher Beziehung etwas ganz Neues geschaffen werden, und das will wohl überdacht sein." Nun muß ich mir aber doch erlauben zu bemerken, daß im Oranien-Nassauischen Lande vor 70 Jahren ein ähnliches Gesetz erschienen ist, im Kreise Siegen, in demselben Landestheile, welcher gegenwärtig zu Rheinpreußen gehört. In Bezug auf dieses Gesetz sagt ein Scribent, welcher viel über Wiesenbau geschrieben hat, Karl Friedrich Schenck, Landwirth zu Weiden im Königl. Preußischen Kreise Siegen: „Obgleich in den ehemals Fürstl. Oranien-Nassauischen Landen (wozu auch der jetzige Kreis Siegen gehörte) schon vor 70 Jahren ein allen Anforderungen sich näherndes Wiesenculturgesetz erlassen, und blos in dessen Folge der weltberühmte Siegen'sche Wiesenbau auf eine noch jetzt sich auszeichnende Culturstufe erhoben wurde, so blieb doch fast in allen deutschen Staaten (Kurhessen ausgenommen) dieser wichtige volkswirthschaftliche Zweig und das Mittel, ihn zu heben, mehr oder weniger unberücksichtigt." Der Kreis Siegen ist durch seinen Wiesenbau nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande, ja in ganz Europa bekannt, und was hier gesagt ist, wird sich in demselben auch gewiß bestätigen. Nun, meine Herren, im Großherzogthume Hessen ist im Jahre 1834 ein ähnliches Gesetz eingeführt worden. Es besteht heute noch so gut, wie das, welches man vor 70 Jahren im Siegen'schen Kreise eingeführt hat. Es waren im Großherzogthum Hessen schon vor 10 oder 12 Jahren förmliche Lehranstalten für den practischen Wiesenbau eingerichtet, und die Kunst dieses landwirthschaftlichen Betriebs steht dort jetzt sehr hoch, aber bei weitem ist sie in Hessen noch zu der Höhe nicht gediehen, wie in dem Siegener Lande. Es heißt hier: „Unser Wiesenbau ist wichtig für unser Land, wichtig für die ganze civilisirte Welt. Er soll vorwärts, aber nicht rückwärts schreiten, wohlfeiler, aber nicht theurer werden, die Wiesen nicht blos verschönern (das ist eine Nebensache), sondern verbessern, mehr und besser Futter erzeugen, das ist die Hauptsache." Daher spricht dieser Landwirth auch über das Siegener Gesetz und ist der Ansicht, daß ohne die Landesgesetze auch im Siegener Kreise die Landes- und Wiesencultur sich nicht zu seiner gegenwärtigen Höhe würde emporgeschwungen haben, worauf sie jetzt vorzugsweise steht, und daß, würde dieses Landesgesetz aufgehoben, ohne Zweifel die Wiesencultur rückwärts schreiten würde. Das beweisen die vielen Strafen und Executionen, die alljährlich gegen einzelne Wiesenbesitzer deshalb verfügt werden müssen, weil sie die gemeinschaftlichen Be- und Entwässerungsgräben nicht aufräumen, welche durch ihre Wiesen ziehen. Dies Alles wird durch die Strenge des Gesetzes bewirkt. Auch in der Provinz Birkenfeld besteht ein Wiesenculturgesetz. Es ist auch von dem preußischen Entwurfe gesagt worden, ein Ausschuß habe ihn mit dem Ministerium des Innern berathen. Alle Provinzialstände haben es im Allgemeinen anerkannt, wie nothwendig ein Gesetz über die fließenden Gewässer sei, haben aber dennoch verlangt, daß er noch eine geraume Zeit auf sich beruhen möge. Man hat sich aber dort bis jetzt an das Vorfluthedict von 1811 gehalten, was ihnen eine Unterstützung bei ihren Wiesenbauten gewährt und zur Aushülfe gedient hat. Das war es ungefähr, was ich über diesen Gegenstand erinnern wollte.

Abg. Joseph: Ich bin dasjenige Mitglied der von Ihnen niedergesetzten außerordentlichen Deputation, welches geglaubt hat, daß der von der Regierung an die Kammer gesendete Entwurf wichtig genug sei, um jedenfalls auf diesem Landtage noch berathen werden zu müssen, und welches geglaubt hat, daß die demselben gegenüberstehenden Hindernisse nicht unbesiegbar seien. Meine Meinung darzulegen, würde ich zunächst mich nicht veranlaßt fühlen können, — obwohl im Deputationsberichte angedeutet worden, daß ich dieselbe der Kammer mittheilen werde — da ich der Regel treu geblieben bin, während die Majorität in einem Ausnahmsfalle sich befindet. Die Gründe der Majorität waren mir nicht überzeugend genug, um zu ihr überzutreten; denn wodurch ist dieselbe in diese ungewöhnliche Lage gekommen, einen Vorbericht zu erstatten? Sie hält die noch übrige Zeit des Landtags nicht für ausreichend zur Begutachtung und Berichtserstattung der Vorlage. Allein die Bestimmung über die Dauer des Landtags kann nicht mit Sicherheit von der Kammer oder von einem einzelnen Mitgliede gemacht werden. Soll der Gesetzentwurf aus diesem Grunde nicht zu Stande kommen, so glaube ich, hat die Kammer sich darum gar nicht zu bekümmern; denn es giebt immer noch einen Factor der Gesetzgebung, der mit Bestimmtheit weiß, wie lange die Kammer, um sich natürlich mit Gründlichkeit über die ihr vorliegenden Gegenstände zu berathen, versammelt bleibe. Es liegt in der Macht der Regierung. Diese weiß voraus, wie lang die Zeit der Stände sein wird. Daher sollte der vorliegende Entwurf nicht zum Gesetze werden, ist es nur Sache der Regierung gewesen, den Gesetzentwurf zurückzuziehen. Dadurch nun, daß der Gesetzentwurf von der Regierung nicht zurückgezogen worden ist, ist zugleich zu erkennen gegeben, daß die Regierung dem Landtage noch ausreichende und noch so viel Zeit lassen will, um eine Begutachtung und Beschlußfassung über jenen Gegenstand vorzunehmen. Ich glaubte mich auch um so weniger der von der Majorität hierbei gehegten Befürchtung hingeben zu dürfen, als schon früher eine Meinung, welche ich mir in diesem Saale auszusprechen erlaubte, Seiten des Ministertisches übel vermerkt worden ist, die Meinung nämlich, daß nach Berathung des Budjets ein baldiger Schluß des Landtags erfolgen werde, wie es jetzt die Majorität der Deputation ganz ruhig in ihrem Berichte sagen darf. Es giebt aber auch Eventualitäten, die von der Majorität der Deputation sich nicht voraussehen lassen. Nehmen Sie den Fall an, daß die Regierung zur Vertagung des Landtags schreitet; eine Maaßregel, die ich nicht nur in Beziehung auf vorliegenden Gesetzentwurf, sondern auch auf viele andere Angelegenheiten des Landes und der Mitwirkung der Kammer zugewiesene Geschäfte für die heilsamste erachte, welche die Regierung nur ergreifen könnte, so würde doch die Zeit voll vorhanden sein, denselben gründlich zu berathen und noch zum Gesetz zu bringen. Aber selbst wenn die Regierung den Entwurf zurückziehen sollte, würde ich dies zu bedauern haben. Denn damit würde der Landwirth-

SLUB
Wir führen Wissen.